Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 538**
18. Wahlperiode **14.9.2026**

Kleine Anfrage

des Abg. Stefan Teufel CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Auswirkungen der geplanten Pflegereform auf pflegende Angehörige

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Liegen ihr Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang die häusliche Pflege Angehöriger durch Frauen geleistet wird?

2. Wie bewertet sie die Auswirkungen der geplanten Pflegereform des Bundes auf pflegende Angehörige in Baden-Württemberg (bitte mit besonderem Fokus auf die Belange von Frauen)?

3. Welche Maßnahmen ergreift sie, um die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege zu verbessern?

4. Welche Erkenntnisse liegen ihr über die langfristigen Auswirkungen von Angehörigenpflegezeiten auf Rentenanwartschaften und Altersarmut von Frauen in Baden-Württemberg vor?

5. Teilt sie die Befürchtung, dass die geplante Pflegereform zu einer Verlagerung von professioneller Pflege hin zu unbezahlter Angehörigenpflege führen könnte (bitte mit Angabe der für die Einschätzung maßgeblichen Gründe)?

6. Wie hat sich die Versorgung mit ambulanten Pflegediensten und Tagespflegeeinrichtungen in den letzten fünf Jahren in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs entwickelt (bitte unter Angabe, in welchen Regionen aus Sicht der Landesregierung Versorgungslücken bestehen)?

7. Welche Maßnahmen plant sie, um ambulante und teilstationäre Pflegeangebote, insbesondere im ländlichen Raum, auszubauen?

8. Welche zusätzlichen Belastungen erwartet sie für die baden-württembergischen Kommunen inklusive Stadt- und Landkreise durch die geplante Pflegereform?

9. Hat sie Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden hierzu geführt (bitte unter Angabe der dabei gegebenenfalls erzielten Ergebnisse)?

Eingegangen: 14.9.2026 / Ausgegeben: 10.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. Welche Forderungen aus Baden-Württemberg wurden gegenüber der Bundesregierung zur geplanten Reform der Pflegeversicherung vorgebracht?

8.9.2026

Teufel CDU

Antwort

Mit Schreiben vom 5. November 2026 Nr. 33-0141.5-126/4/1 beantwortet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Liegen ihr Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang die häusliche Pflege Angehöriger durch Frauen geleistet wird?

Im Gesellschaftsmonitor Baden-Württemberg (*https://www.gesellschaftsmonitoring-bw.de/themenfelder/pflege/pflegende_angehoerige/#toggle-id-1*) wird festgehalten, dass 8,8 % der erwachsenen Bevölkerung Baden-Württembergs im Jahr 2023 mindestens eine Person pflegte. Frauen pflegten in Baden-Württemberg häufiger als Männer (10,5 % zu 7,1 %). Damit waren in Baden-Württemberg 58,9 % der pflegenden Personen Frauen und 41,1 % Männer. Der Geschlechterunterschied war in der Gesamtbevölkerung Deutschlands mit 13,3 % Frauen zu 8,2 % Männer größer ausgeprägt als in Baden-Württemberg. 7,9 % der Bevölkerung in Baden-Württemberg ging einer Erwerbstätigkeit nach und übernahm außerdem Aufgaben zur Versorgung und Betreuung von pflege- und hilfsbedürftigen Personen. Innerhalb der Gruppe der pflegenden Personen betrug der Anteil der Erwerbstätigen 55,5 %, was die Bedeutung der Vereinbarkeit von Pflegeverantwortung und Beruf unterstreicht. Der Anteil der pflegenden Personen an der Gesamtbevölkerung in Baden-Württemberg, die keiner Erwerbstätigkeit nachgingen, war mit 10,2 % etwas größer als der Anteil der Personen, die zusätzlich einer Erwerbstätigkeit nachgingen (7,9 %).

2. Wie bewertet sie die Auswirkungen der geplanten Pflegereform des Bundes auf pflegende Angehörige in Baden-Württemberg (bitte mit besonderem Fokus auf die Belange von Frauen)?

5. Teilt sie die Befürchtung, dass die geplante Pflegereform zu einer Verlagerung von professioneller Pflege hin zu unbezahlter Angehörigenpflege führen könnte (bitte mit Angabe der für die Einschätzung maßgeblichen Gründe)?

Die Fragen 2 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die pflegerische Versorgung in Deutschland steht vor großen Herausforderungen. Einerseits müssen Maßnahmen zur Stabilisierung der angespannten Finanzlage der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) getroffen werden, andererseits bedarf es auf der Versorgungsseite zeitnaher struktureller Lösungen, um die aktuellen und steigenden Bedarfe decken zu können.

Die Absicht des Bundesgesetzgebers, Pflegeleistungen in flexiblen Budgets zusammenzufassen, ist im Sinne der Flexibilität und der Stärkung der Selbstbestimmung von Pflegebedürftigen grundsätzlich nachzuvollziehen. Die geplante Zusammenlegung reduziert Bürokratie und ermöglicht es Pflegebedürftigen und ihren An- und Zugehörigen, die Mittel dort einzusetzen, wo der Bedarf am größten ist. Gleichwohl ist die Abschaffung der Verhinderungspflege sowie der Wegfall des gemeinsamen Jahresbetrags nach § 42a SGB XI für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege kritisch zu hinterfragen.

Der Wegfall des gemeinsamen Jahresbetrags nach § 42a SGB XI und die damit verbundene Kürzung des Leistungsanspruchs für die Kurzzeitpflege würden erhebliche Auswirkungen auf die häusliche Versorgung und die Möglichkeiten der Entlastung pflegender An- und Zugehöriger haben. Eine Kürzung des Leistungsanspruchs würde dazu führen, dass künftig deutlich weniger Tage in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung möglich wären (statt bisher 17 bis 19 Tage nur noch ca. 9 bis 11 Tage). Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit geht davon aus, dass das vorgesehene Budget nicht ausreichen wird, um die bestehenden Strukturen in ihrem derzeitigen Umfang aufrechtzuerhalten bzw. weiter auszubauen. Die vorgesehenen Leistungskürzungen könnten die in Baden-Württemberg mit großem Aufwand aufgebauten Kurzzeitpflegestrukturen gefährden und sich auf Platzzahlen, Pflegequalität und Versorgungsergebnisse auswirken. Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit hat sich daher und wird sich auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachdrücklich für den Erhalt der bestehenden Kurzzeitpflegeplätze und deren bedarfsgerechten Ausbau einsetzen, um eine weitere Verknappung der ohnehin begrenzten Kapazitäten zu vermeiden.

Nach den aktuellen Reformplänen soll die Verhinderungspflege künftig aus dem moderat erhöhten Sachleistungs- und Entlastungsbudget finanziert werden, das zugleich weitere Pflege- und Unterstützungsleistungen abdecken muss. Dadurch kann ein Spannungsverhältnis zu anderen Pflege- und Unterstützungsbedarfen entstehen, die sich auf die häusliche Versorgung und die Entlastungsmöglichkeiten pflegender An- und Zugehöriger auswirken. Menschen mit Pflegegrad 1 sollen künftig keinen Anspruch auf das Sozialraumbudget haben. Gleichzeitig enthält die Reform Vorhaben, die den Pflegealltag erleichtern können. Chancen sind in diesem Zusammenhang in der neuen präventionsorientierten Pflegebegleitung zu sehen. Mit dieser neuen Leistung sollen bisherige Beratungsleistungen und Unterstützungsleistungen wie die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, die Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Absatz 3 SGB XI sowie die Schulung in der häuslichen Umgebung nach § 45 SGB XI enger miteinander verzahnt und stärker präventionsorientiert ausgerichtet werden. Für Pflegebedürftige und ihre An- und Zugehörigen soll damit eine verlässliche Anlaufstelle entstehen, die Begleitung, Orientierung und Unterstützung bei Veränderungen der Pflegesituation bietet und bei Bedarf ein umfassendes Case Management gewährleistet. Dadurch steht Pflegebedürftigen und auch Menschen in Pflegegrad 1 zukünftig eine Leistung zur Verfügung, die früh ansetzt und zur Stabilisierung häuslicher Pflegearrangements beiträgt.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit begrüßt grundsätzlich die Einführung des Sozialraumbudgets, denn dadurch werden Angebote zur Unterstützung im Alltag explizit gestärkt. Außerdem ist positiv hervorzuheben, dass eine Anhebung der Fördermittel nach § 45c SGB XI sowie eine inhaltliche Ausweitung der Förderung vorgesehen sind. Die Beschränkung auf Pflegegrade 2 bis 5 könnte bestehende Angebote gefährden. Ob das Sozialraumbudget insbesondere im ländlichen Raum ohne einen Ausbau der Angebote ausgeschöpft werden kann, bleibt abzuwarten. Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit setzt sich daher für den Erhalt der bewährten Unterstützungsstrukturen und der vielfältigen Angebotsformen in Baden-Württemberg ein.

Die langfristigen Auswirkungen der aktuell diskutierten Pflegereform auf die professionellen und niedrigschwelligen Pflegeangebote sowie pflegende An- und Zugehörige sind derzeit noch nicht abschätzbar. Die Pflegestrukturkommission des Bundes soll bis Januar 2027 weitere Vorschläge vorlegen; das neue Pflegegesetz soll zum 1. Juli 2027 in Kraft treten.

3. Welche Maßnahmen ergreift sie, um die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege zu verbessern?

Auf Landesebene gibt es verschiedene Maßnahmen, um die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu verbessern. Das Land unterstützt pflegende An- und Zugehörige insbesondere durch den Auf- und Ausbau von Unterstützungsstrukturen im Vor- und Umfeld von Pflege. Darüber hinaus fördert das Land mit dem Innovationsprogramm Pflege innovative Projekte zur Weiterentwicklung der Pflege- und Unterstützungsstrukturen vor Ort und zur Entlastung von pflegenden An- und Zugehörigen (siehe auch Antwort zu Frage 7).

Die Kontaktstellen Frau und Beruf Baden-Württemberg beraten Frauen und Unternehmen unter anderem bei beruflicher Neuorientierung oder dem Wiedereinstieg nach einer Familienpause hinsichtlich Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Sorgearbeit zu Themen wie etwa flexiblen Arbeitszeitmodellen. Die Angebote der einzelnen Kontaktstellen und ihre Standorte finden sich auf der Digitalen Plattform Frau und Beruf Baden-Württemberg, abrufbar unter *https://www.frauundberuf-bw.de/kontaktstellen-frau-und-beruf-uebersicht*.

Im Rahmen des landesgeförderten Projekts *familyNet* wurde von 2008 bis 2017 die Schulung von *Betrieblichen Pflegelotsen* entwickelt. Geschulte Pflegelotsen sind Ansprechpersonen direkt im Unternehmen für Fragen zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege sowie pflegerischer Versorgung. Seit dem Jahr 2018 führt der Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg, Südwestmetall und der Arbeitgeberverband Chemie Baden-Württemberg das Projekt *familyNet* weiter. Das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus bleibt jedoch ein Kooperationspartner.

Ebenfalls seit dem Jahr 2018 fördert das Land den Wettbewerb *familyNET4.0*, der Unternehmen auszeichnet, die eine moderne zukunftsfähige Unternehmenskultur mit besonderem Fokus etwa auf steigende Care-Arbeit und entsprechende Unterstützungsangebote für Mitarbeitende mit Pflegeverantwortung etablieren. Details sind unter *https://www.familynet-bw.de/familynet-40/wettbewerb* abrufbar.

4. Welche Erkenntnisse liegen ihr über die langfristigen Auswirkungen von Angehörigenpflegezeiten auf Rentenanwartschaften und Altersarmut von Frauen in Baden-Württemberg vor?

Für Pflegepersonen, die eine pflegebedürftige Person ab Pflegegrad 2 pflegen, werden seit Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung im Jahr 1995 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung entrichtet. Eine Beitragszahlung erfolgt, sofern die Voraussetzungen des § 44 Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) erfüllt sind. Die Höhe der durch die Pflegeversicherung zu leistenden Beiträge ist abhängig vom Pflegegrad und der Art der bezogenen Pflegeleistung. Hierdurch können etwaige finanzielle Nachteile, die sich aus der Übernahme von Angehörigenpflege ergeben, im Alter verhindert werden.

6. Wie hat sich die Versorgung mit ambulanten Pflegediensten und Tagespflegeeinrichtungen in den letzten fünf Jahren in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs entwickelt (bitte unter Angabe, in welchen Regionen aus Sicht der Landesregierung Versorgungslücken bestehen)?

Die Pflegestatistik wird alle zwei Jahre vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt. Die aktuellsten Zahlen liegen aus dem Jahr 2023 vor und können aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Pflegestatistik am 15.12.
Zeitliche Entwicklung ambulanter Pflegedienste und Tagespflegeeinrichtungen

	2023		**2021**		**2019**	
Stadt- und Landkreise	ambulante Dienste	Tagespflege	ambulante Dienste	Tagespflege	ambulante Dienste	Tagespflege
	Anzahl		Anzahl		Anzahl	
Stadtkreise…						
Stuttgart	82	16	75	17	68	16
Heilbronn	14	3	13	3	14	3
Baden-Baden	11	7	13	6	11	5
Karlsruhe	45	8	40	12	37	8
Heidelberg	19	3	22	2	21	2
Mannheim	48	10	45	8	42	9

Pflegestatistik am 15.12. Zeitliche Entwicklung ambulanter Pflegedienste und Tagespflegeeinrichtungen						
	2023		**2021**		**2019**	
Stadt- und Landkreise	ambulante Dienste	Tagespflege	ambulante Dienste	Tagespflege	ambulante Dienste	Tagespflege
	Anzahl		Anzahl		Anzahl	
Stadtkreise…						
Pforzheim	22	9	20	10	18	5
Freiburg im Breisgau	20	6	20	5	20	4
Ulm	17	10	18	10	18	7
Landkreise…						
Böblingen	35	13	34	9	32	11
Esslingen	56	17	54	9	50	9
Göppingen	43	16	40	13	39	8
Ludwigsburg	53	19	56	13	50	12
Rems-Murr-Kreis	47	12	46	10	41	8
Heilbronn	45	15	46	12	41	10
Hohenlohekreis	13	4	13	4	13	4
Schwäbisch Hall	14	7	15	6	14	6
Main-Tauber-Kreis	19	10	18	6	16	5
Heidenheim	16	4	15	2	15	3
Ostalbkreis	35	14	37	9	34	5
Karlsruhe	54	27	53	22	55	23
Rastatt	26	12	23	9	24	7
Neckar-Odenwald-Kreis	22	15	22	13	20	13
Rhein-Neckar-Kreis	70	11	69	12	60	14
Calw	18	11	16	9	18	10
Enzkreis	35	13	31	12	30	12
Freudenstadt	17	8	16	5	17	5
Breisgau-Hochschwarzwald	21	18	20	18	20	12
Emmendingen	22	11	24	9	24	8
Ortenaukreis	51	35	48	35	52	31
Rottweil	18	14	15	11	17	7
Schwarzwald-Baar-Kreis	22	11	21	12	19	8
Waldshut	9	8	10	8	10	7
Alb-Donau-Kreis	23	13	21	14	17	10
Biberach	15	16	15	15	16	12
Bodenseekreis	25	6	21	7	21	4
Ravensburg	32	11	35	12	32	6
Sigmaringen	18	12	14	12	13	7
Datenquelle: Pflegestatistiken © Statistisches Landesamt Baden-Württemberg						

Die Kreispflegeplanung liegt in der Verantwortung der Stadt- und Landkreise, während der Sicherstellungsauftrag nach § 69 SGB XI bei den Pflegekassen liegt. Der Landesregierung liegen derzeit keine flächendeckend belastbaren Erkenntnisse vor, die eine konkrete Benennung etwaiger regionaler Versorgungslücken ermöglichen. Auch aus den statistischen Daten lassen sich keine belastbaren Aussagen ableiten.

Mit dem Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) wird angestrebt, durch regelmäßige regionale Versorgungsdaten (§ 8 Absatz 4 SGB XI) und eine Weiterentwicklung der Pflegestrukturplanung (§ 8a SGB XI) Versorgungslücken künftig systematisch identifizieren und Handlungsempfehlungen ableiten zu können. Hierzu ist vorgesehen, dass der GKV-Spitzenverband bis zum 31. Oktober 2028 eine digitale Datenplattform einrichtet. Der Sicherstellungsauftrag für die pflegerische Versorgung verbleibt bei den Pflegekassen.

7. Welche Maßnahmen plant sie, um ambulante und teilstationäre Pflegeangebote, insbesondere im ländlichen Raum, auszubauen?

Die Stärkung häuslicher Pflegearrangements und somit von Angeboten der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege war und ist eines der zentralen Themen der Pflegepolitik der Landesregierung. Im Rahmen des Innovationsprogramms Pflege fördert das Land Baden-Württemberg seit 2011 Angebote der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege. Seitdem wurden rund 140 nicht-investive und rund 130 Projekte gefördert, die den Bau, Umbau oder die Modernisierung von Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen ermöglichen. Der flächendeckende Ausbau und die Weiterentwicklung dieser Angebote, insbesondere im ländlichen Raum, stehen im Fokus des Förderprogramms.

Weiterhin unterstützt das Land pflegende An- und Zugehörige insbesondere durch den Auf- und Ausbau von Unterstützungsstrukturen im Vor- und Umfeld von Pflege. Mit der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wird ein breites Spektrum niedrigschwelliger Angebote – von Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz über Alltagsbegleitung bis hin zu organisierten Nachbarschaftshilfen gefördert. Einen wichtigen Beitrag leisten dabei auch ehrenamtliche Einzelhelfende, die Pflegebedürftige und ihre Angehörigen im Alltag niedrigschwellig und wohnortnah unterstützen. Diese Angebote tragen dazu bei, pflegende An- und Zugehörige zu entlasten und die häusliche Pflege zu stärken, sie stärken insbesondere die Versorgungsstruktur in ländlichen Gebieten.

8. Welche zusätzlichen Belastungen erwartet sie für die baden-württembergischen Kommunen inklusive Stadt- und Landkreise durch die geplante Pflegereform?

Die Finanzierung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) obliegt in Baden-Württemberg den Stadt- und Landkreisen als weisungsfreie Pflichtaufgabe.

Durch die geplante Aussetzung der Leistungsdynamisierung im Jahr 2028, die Neuordnung des Budgets für Kurzeitpflege und weitere leistungsrechtliche Änderungen könnten künftig zusätzliche Sozialhilfeaufwendungen nach dem SGB XII für Bedarfe erforderlich werden, die bisher von der Pflegeversicherung gedeckt wurden. Diese einzelnen Änderungen würden in der Summe zu Mehraufwendungen bei den Stadt- und Landkreisen führen.

Hinzu kämen Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe. Eine stärkere Beteiligung der Pflegeversicherung an den tatsächlichen Pflegeaufwendungen in besonderen Wohnformen nach § 43a SGB XI ist weiterhin nicht vorgesehen. Die daraus folgenden Belastungen treffen die kommunalen Träger und mittelbar über die Finanzierungsvereinbarungen zum Bundesteilhabegesetz auch das Land.

9. Hat sie Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden hierzu geführt (bitte unter Angabe der dabei gegebenenfalls erzielten Ergebnisse)?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit führt regelmäßig Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden. Dabei sind Themen der Pflege, der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen wiederkehrende Gesprächsgegenstände. Das PNOG führt zunächst unmittelbar zu Änderungen im Recht der Pflegeversicherung nach dem SGB XI. Diese Änderungen müssen zudem noch durch eine Bundesgesetzesänderung im SGB XII auf die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII übertragen werden. Die hierdurch entstehenden finanziellen Auswirkungen für die Stadt- und Landkreise werden in diesem Zusammenhang noch gesondert zu bewerten sein.

10. Welche Forderungen aus Baden-Württemberg wurden gegenüber der Bundesregierung zur geplanten Reform der Pflegeversicherung vorgebracht?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg hat im Rahmen der Länderanhörung zum Referentenentwurf die zunächst vorgesehene Reduzierung der beitragspflichtigen Einnahmen abgelehnt und sich zudem gegen eine befristete Aussetzung der Regelungen zur tariflichen Entlohnung im SGB XI eingesetzt. Weiterhin hat sich Baden-Württemberg gegen die vorgesehene zeitliche Streckung der nach der Dauer der Pflegebedürftigkeit gestaffelten Leistungszuschläge der Pflegekassen in vollstationären Einrichtungen positioniert. Die ursprünglich vorgesehenen Regelungen hat der Bund in der Kabinettsfassung des Gesetzesentwurfes erfreulicherweise entschärft bzw. hiervon Abstand genommen.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit setzt sich im Rahmen des Bundesratsverfahrens zudem weiterhin für eine Erhöhung des im Gesetzesentwurf vorgesehenen Überbrückungsbudgets ein und fordert den weiter notwendigen Ausbau der Kurzzeitpflege, eine Begrenzung der Eigenanteile zur Entlastung Pflegebedürftiger und ihrer An- und Zugehörigen, Anpassungen der Regelungen zum Sozialraumbudget sowie eine Kooperationsoption zur Unterstützung der Kommunen bei der Implementierung der präventionsorientierten Pflegebegleitung.

Darüber hinaus setzt sich das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit weiterhin dafür ein, dass sich die Bundesregierung stärker an der finanziellen Stabilisierung der Pflegeversicherung beteiligt (Rückführung der pandemiebedingten Ausgaben, Übernahme versicherungsfremder Leistungen sowie Aufhebung der Sektorengrenzen).

Hildenbrand

Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit